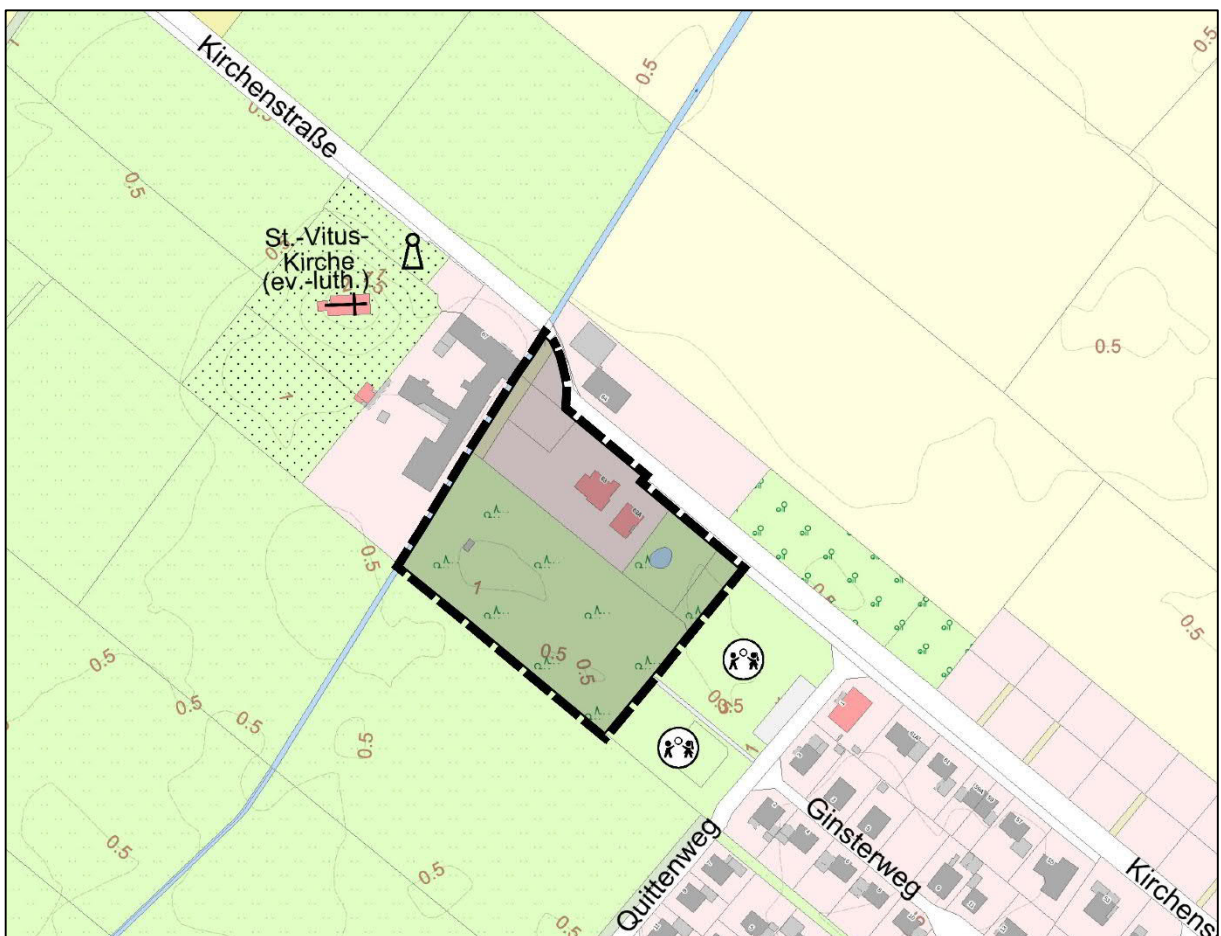


19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil Schweiburg



Begründung

Fassung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.02.2025

**H + B Umweltpartner
Ingenieurgesellschaft mbH**

Wilhelm-Krüger-Straße 4a
26123 Oldenburg
Tel: 0441 / 48 06 66 50
E-Mail: info@hb-umweltpartner.de

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung	1
2. Lage und Größe des Geltungsbereiches	2
3. Planungsrechtliche Situation	2
4. Inhalt der 19. Flächennutzungsplanänderung	3
5. Verkehrliche Erschließung	4
6. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	4
6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	4
6.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch	5
7. Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange	6
7.1 Natur-, Landschafts- und Artenschutz	6
7.2 Verkehrliche Belange	7
7.3 Bau- und Bodendenkmalschutz	8
7.4 Sonstige Belange	8
8. Flächenbilanz	9

1. Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund der sich abzeichnenden Einwohnerentwicklung besteht im Ortsteil Schweiburg ein Bedarf an einer neuen Einrichtung für die Kinderbetreuung. Als Standort der neuen Kindertagesstätte bietet sich der Bereich in der Nachbarschaft zur Grundschule an, da so Synergieeffekte genutzt werden können. Darüber hinaus muss die bestehende Buswendeanlage den heutigen Erfordernissen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Gestaltung (Barrierefreiheit, Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderungen etc.) angepasst bzw. vergrößert werden.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen müssen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Deshalb hat die Gemeinde Jade beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ aufzustellen. Danach ist vorgesehen, die neu gestaltete Buswendeanlage zwischen dem Süder-Wasserzug und dem Gemeindehaus zu platzieren. Südlich der Buswendeanlage soll die neue Kita entstehen.

Die Gemeinde Jade nimmt die geplante Neustrukturierung zum Anlass, auch die restlichen Flächen im nordwestlichen Bereich der Ortslage Schweiburgs städtebaulich zu beordnen und planungsrechtlich abzusichern, da bislang für diese Bereiche noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Dies betrifft das Kirchengrundstück mit der St.-Vitus-Kirche und dem historischen Friedhof, das Gelände der Grundschule, das Grundstück der Kirchengemeinde (Gemeindehaus und Wohnhaus), das Wohnbaugrundstück nördlich der Kirchenstraße, die Parkanlage südlich des Gemeindehauses, die Streuobstwiese nordöstlich der Kirchenstraße sowie den Sportplatz und den Spielplatz nordwestlich des Quittenweges.

In Teilbereichen werden die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 bereits von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jade abgedeckt. Für den zentralen Bereich sieht der FNP jedoch derzeit größtenteils Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor. Diese Darstellungen entsprechen nicht den neuen Planungsabsichten der Gemeinde. Somit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Planungserfordernis für eine entsprechende FNP-Änderung gegeben. Diese soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 erfolgen.

Aufgrund der o. a. Planungsziele sollen nunmehr Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“, Wohnbauflächen (W), öffentliche Verkehrsflächen (Buswendeanlage) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Mit der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Jade die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Kindertagesstätte und einer neuen Buswendeanlage. Daneben werden auch die benachbarten Siedlungs- und Grünstrukturen städtebaulich neu beordnet.

2. Lage und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieser 19. Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen südwestlich der *Kirchenstraße* im Ortsteil Schweiburg. Er deckt Teilbereiche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ ab, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 1,43 ha. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

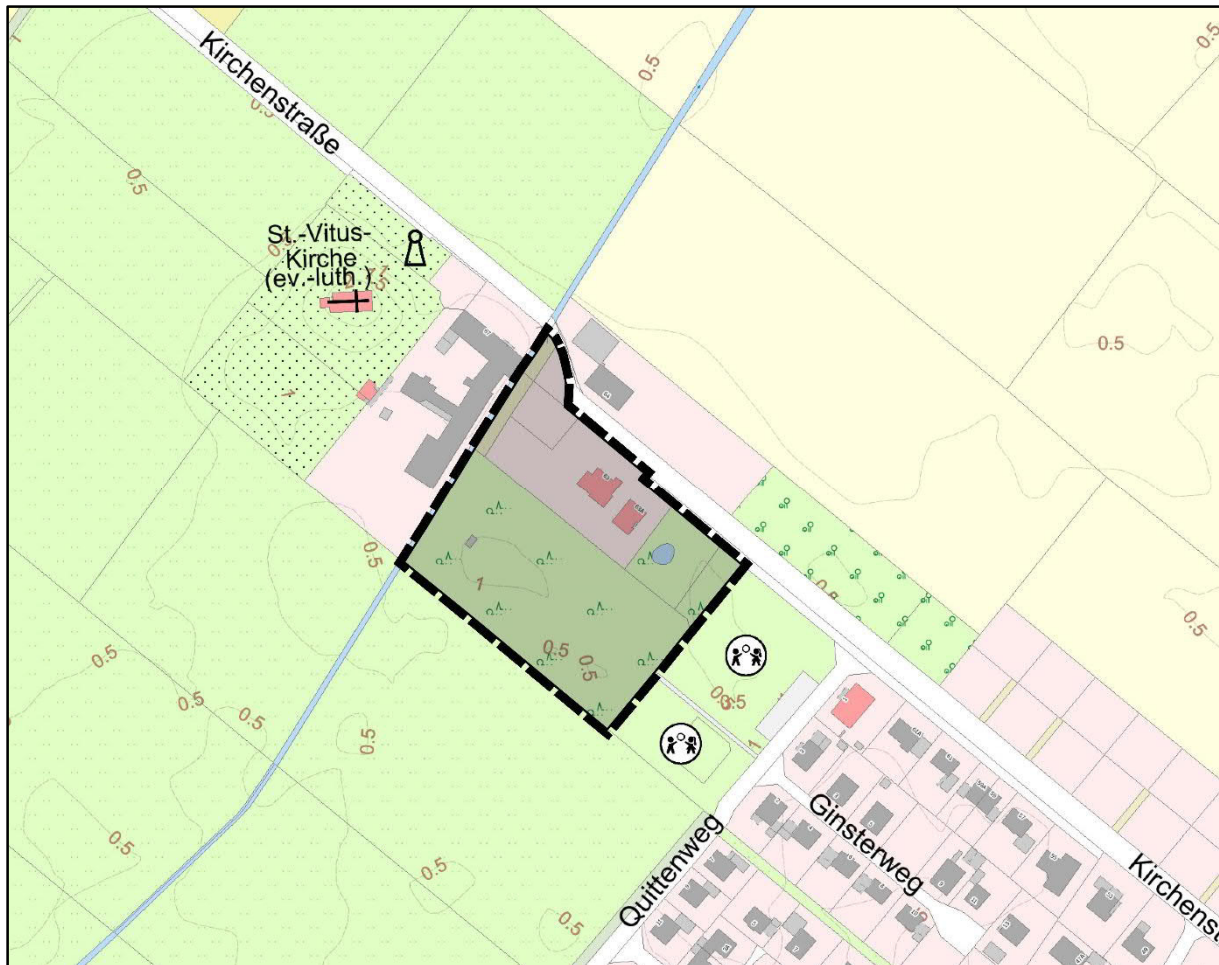


Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich

3. Planungsrechtliche Situation

Wie aus der nachstehenden Abbildung 2 zu entnehmen ist, sieht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade für das Plangebiet derzeit größtenteils Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor. An der Ostseite wird darüber hinaus eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Für die in Kapitel 1 beschriebene Umstrukturierung des Plangebietes ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade

Entlang der Plangebietsgrenzen werden derzeit eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“, eine Wohnbaufläche (W) sowie mehrere Grünflächen dargestellt.

4. Inhalt der 19. Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Jade für den Änderungsbereich werden die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgegeben.

Es erfolgt nunmehr für den Standort der neuen Kindertagesstätte die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit einer Größe von rund 0,30 ha.

Das südlich der Kirchenstraße gelegene Grundstück der Kirchengemeinde (Gemeindehaus und Wohnhaus) wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Diese Gebietskategorie wird gewählt, da damit zukünftig eine flexiblere Art der baulichen Nutzung ermöglicht wird, als dies bei der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche der Fall wäre. Die Wohnbaufläche hat eine Größe von rund 0,34 ha.

Für die 0,18 ha große Fläche der neuen Buswendeanlage sieht die FNP-Änderung die Darstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vor.

Die verbleibenden Flächen mit einer Größe von rund 0,61 ha werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit soll die dort vorhandene ökologisch wertvolle Parkanlage in ihrem Bestand abgesichert werden.

Im Rahmen des im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ werden die Planinhalte durch entsprechende Festsetzungen konkretisiert.

5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches der 19. FNP-Änderung ist bereits gesichert. Die Grundstücke im Plangebiet werden von der Kirchenstraße aus erschlossen.

6. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Gemäß dem rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 liegt die Ortschaft Schweiburg in der Gemeinde Jade außerhalb der Ordnungsräume und ist somit der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Region gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Gemeinden und Städte abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Ferner sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.

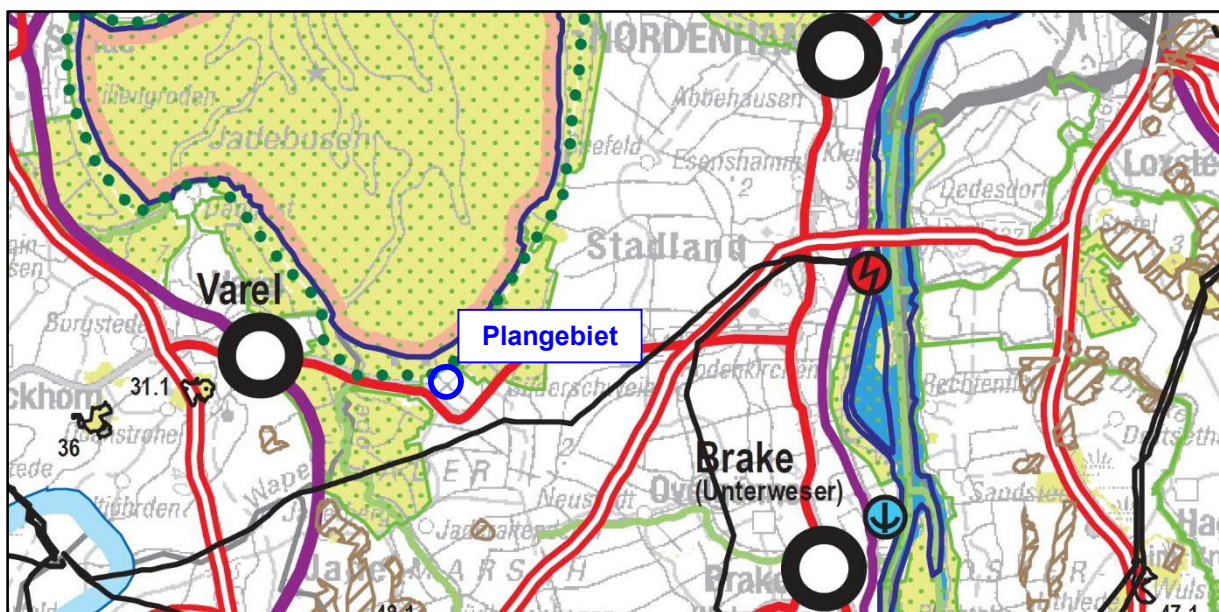


Abb. 3: Auszug aus dem LROP 2017 Niedersachsen

Durch die Darstellungen dieser FNP-Änderung wird eine maßvolle Nachverdichtung in einem bestehenden Siedlungsbereich ermöglicht. Somit wird den Vorgaben der Landesraumordnung entsprochen. Für den Geltungsbereich dieser FNP-Änderung trifft das LROP ansonsten keine Festlegungen.

6.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2019) für den Landkreis Wesermarsch (1. Änderung) formulierten Ziele sind als Planungsvorgabe der Raumordnung bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung zwingend zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

Darin wird dem Ortsteil Jaderberg der Gemeinde Jade die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Hinsichtlich der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises enthält das RROP die folgenden Ziele: „Die Raumordnung ist derart zu gestalten, dass die Voraussetzungen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen ist allen Teilräumen die Möglichkeit zu geben, ihre Potentiale auszuschöpfen und Initiativen für Wachstum und Leistungsfähigkeit in die Wege zu leiten.“

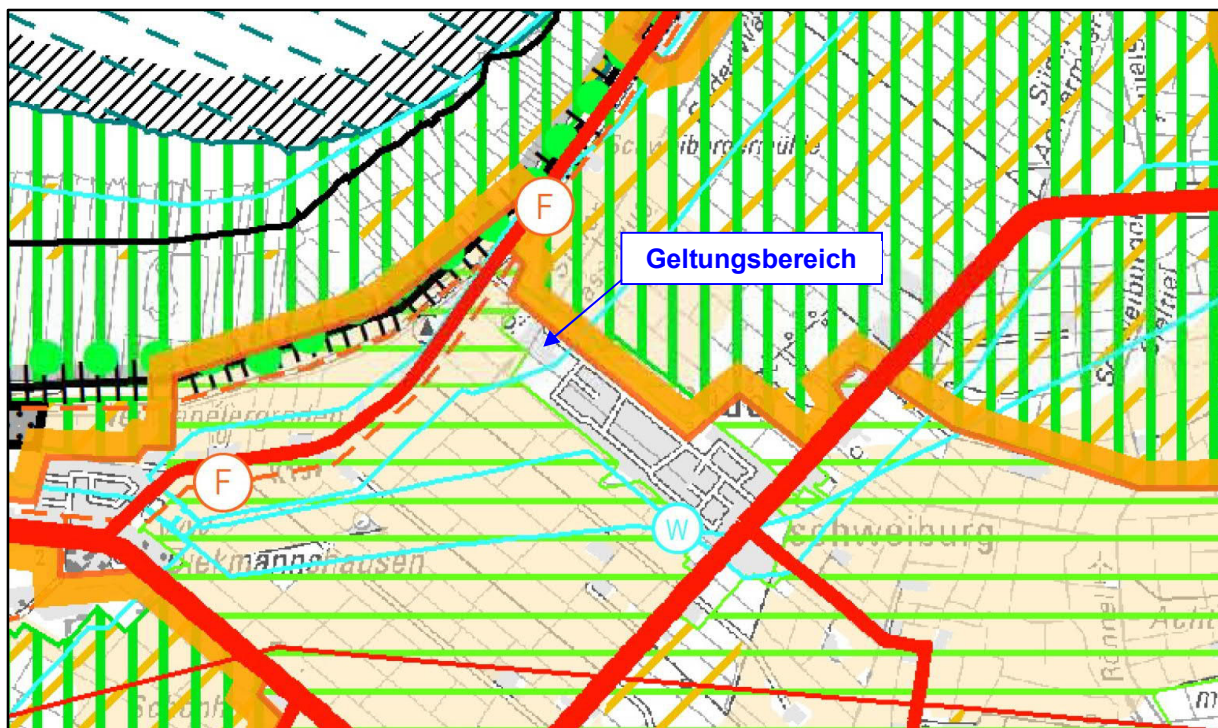


Abb. 4: Auszug aus dem RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch

Wie die vorstehende Karte zeigt, sind bei der Aufstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung keine flächenbezogenen Ziele der regionalen Raumordnung von Belang. Der Planbereich gehört zum bebauten Siedlungsbereich der Gemeinde Jade. Durch die Überplanung der Flächen in der bebauten Ortslage ergeben sich keine grundlegenden Änderungen des Gebietscharakters. Die Belange der regionalen Raumordnung werden gewahrt.

7. Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange

7.1 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden von der Planung nicht direkt berührt. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes sind ebenfalls nicht direkt betroffen. In der näheren Umgebung existieren allerdings folgende Schutzgebiete.

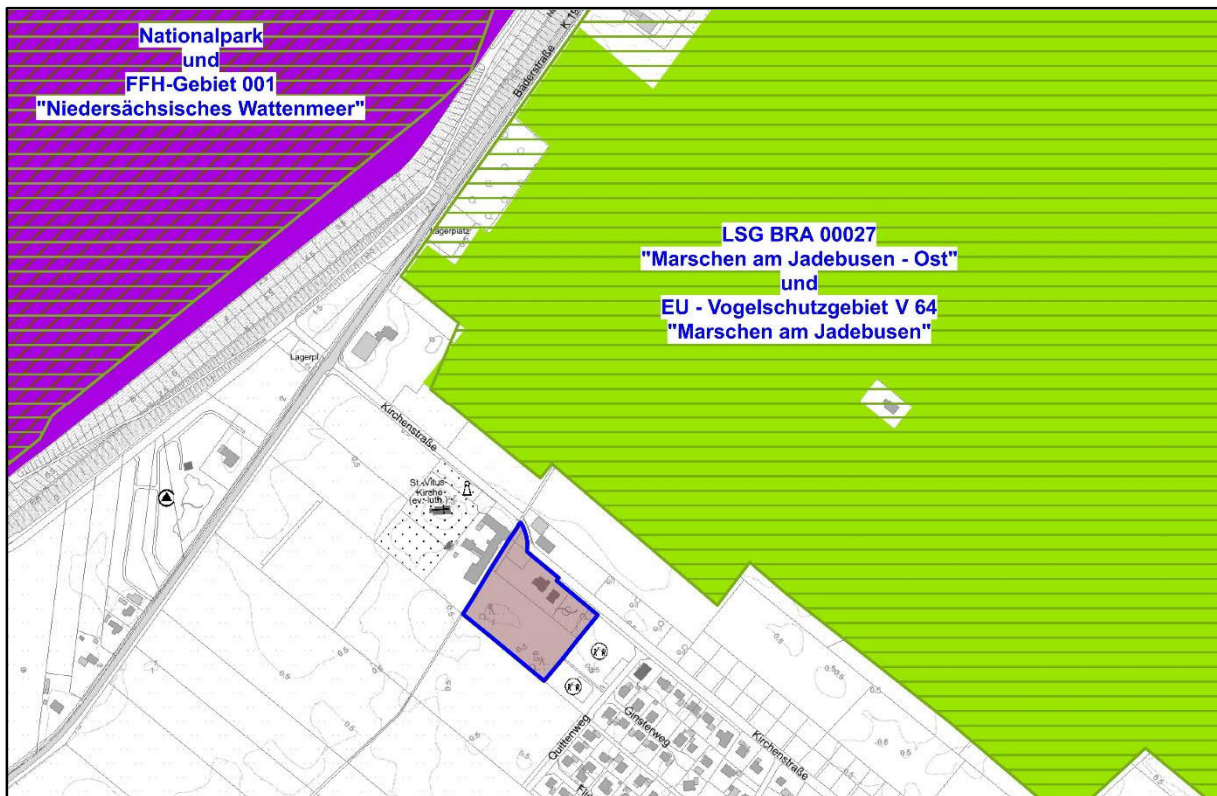


Abb. 5: Karte mit den Schutzgebieten (Quelle: Niedersächsische Umweltkarten)

Der Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung hält zum nordöstlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“, das in diesem Bereich weitgehend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet BRA 00027 „Marschen am Jadebusen - Ost“ ist, einen Abstand von rund 70 m ein. Zum nordwestlich gelegenen Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. zum FFH-Gebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ beträgt die Entfernung rund 440 m.

Aufgrund der dargestellten räumlichen Situation und der Tatsache, dass vom geplanten Projekt kaum Störungen für Natur und Landschaft ausgehen, sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der oben angeführten Schutzgebiete nicht gefährdet.

Sämtliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jade und zum Bebauungsplan Nr. 67 ausführlich dokumentiert. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung und ist als Teil II beigelegt.

Bei der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Fläche, Landschaft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht. Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich, zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Durch die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 67 und der vorgeschalteten 19. Flächennutzungsplanänderung werden grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 18 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, sofern durch die Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Die im Bebauungsplan Nr. 67 festgesetzten Erhaltungsgebote bzw. Anpflanzungsgebote für Bäume und Sträucher sowie die sonstigen Festsetzungen zur Grünordnung dienen dem Natur- und Landschaftsschutz. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hat ergeben, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere die Überbauung und Versiegelung des Bodens in einem bis dahin als Grünfläche genutzten Bereich, trotz geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und interner Ausgleichsmaßnahmen, im Geltungsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Das ermittelte Defizit soll deshalb durch geeignete Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Artenschutzprüfung für das Plangebiet wurde festgestellt, dass bei der anstehenden Bauleitplanung sowohl dem Tötungsverbot als auch dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Tierarten sind im Plangebiet ebenso wenig zu erwarten, wie besonders geschützte Pflanzenarten.

Durch die Realisierung der Planinhalte wird sich der Umweltzustand im Plangebiet nur wenig verändern. Die Gehölzbestände bleiben so weit wie möglich erhalten. Lediglich im Bereich der Parkanlage müssen vor Realisierung der Buswendeschleife und der Kindertagesstätte die bestehenden Gehölzstrukturen entfernt werden. Für die anderen Flächen im Plangebiet wird in erster Linie der Status Quo abgesichert. Bauliche Erweiterungen sind dort nur in geringem Umfang auf ökologisch weniger wertvollen Flächen (Gartenflächen, versiegelte Bereiche) möglich.

7.2 Verkehrliche Belange

Die im Bereich der dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche geplante Buswendeanlage wird so dimensioniert und gestaltet, dass sie den einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften entspricht. Die Detailplanung für die Verkehrsanlage wird mit den Verkehrsbetrieben Wesermarsch abgestimmt.

7.3 Bau- und Bodendenkmalschutz

Bau- und Kulturdenkmale

Im Plangebiet existieren keine denkmalgeschützten Gebäude.

Bodendenkmale

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser FNP-Änderung befinden sich zwei historische Wurtten mit den Fundstellen-Nummern 10 und 38. Dieser Umstand ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Auffindens frühgeschichtlicher Bodenfunde wird folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen:

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 der NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.4 Sonstige Belange

Eine Beeinträchtigung der Belange der Wasserwirtschaft ist durch die Realisierung der anstehenden Bauleitplanung nicht zu erwarten, da sowohl die Entsorgung des Oberflächenwassers als auch des Schmutzwassers fachgerecht erfolgt.

Für das Grundstück der Kirchengemeinde (Gemeindehaus und Wohnhaus) ist die Oberflächenentwässerung bereits geregelt. Im Falle einer baulichen Verdichtung auf diesem Grundstück ist zu prüfen, ob die Ableitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers problemlos möglich ist oder ob Retentionseinrichtungen erforderlich werden.

Für den neuen Kita-Standort und für die geplante Buswendeanlage muss die Entsorgung des Oberflächenwassers neu geregelt werden. Das Konzept zur Oberflächenentwässerung sieht vor, dass das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in den Süder-Wasserzug eingeleitet wird. Dafür wird das Regenwasser unterirdischen Speicherelementen zugeführt. Diese werden unterhalb der Gehwege und der PKW-Parkflächen angeordnet und untereinander zu einem vernetzten Rückhaltesystem verbunden. Die Ableitung des Wassers in das Verbandsgewässer erfolgt dann mittels eines Drosselbauwerks.

Die Belange des Brandschutzes sind bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen. Es sind Regelungen hinsichtlich der Zugänglichkeit sowie der leitungsabhängigen und leitungsunabhängigen Löschwasserversorgung zu treffen.

8. Flächenbilanz

Größe des Änderungsbereiches: rd. 1,43 ha

davon:

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“ rd. 0,30 ha

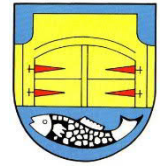
Wohnbaufläche (W): rd. 0,34 ha

Öffentliche Verkehrsfläche (Buswendeanlage): rd. 0,18 ha

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft rd. 0,61 ha

Gemeinde Jade

Landkreis Wesermarsch



Bebauungsplan Nr. 67

Grundschule Schweiburg

und

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil Schweiburg

Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung

Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Teil der Begründung

Begründung zum Entwurf (Teil II)

Fassung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.02.2025

**H + B Umweltpartner
Ingenieurgesellschaft mbH**

Wilhelm-Krüger-Straße 4a
26123 Oldenburg
Tel: 0441 / 48 06 66 50
E-Mail: info@hb-umweltpartner.de

TEIL II DER BEGRÜNDUNG UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
0.	Rechtliche Einordnung	1
1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	1
2.	Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus relevanten Fachgesetzen und Fachplänen	3
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	10
3.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	29
3.2.1	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	29
3.2.2	Entwicklung bei Durchführung der Planung	29
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
4.2	Ausgleichsmaßnahmen	29
4.2.1	Vorgesehene Nutzungsänderungen	30
4.2.2	Nachweis der ausreichenden Kompensation	31
4.2.3	Externe Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen)	35
4.2.4	Abschließende Beurteilung	37
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
6.	Zusätzliche Angaben	38
6.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	38
6.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Umweltüberwachung	38
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	38

0. Rechtliche Einordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Grundlage dafür bildet die Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Die planende Gemeinde hat für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund des gewählten Standortes und des Planinhaltes können weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeschlossen werden. Daher kann der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen nähere Umgebung beschränkt bleiben. Eine Fernwirkung ist bei den umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sieht die Gemeinde Jade es als ausreichend an, vorhandene fach- und projektbezogene Quellen auszuwerten und örtliche Bestandsaufnahmen durchzuführen.

Auf die Erstellung eines separaten Umweltberichts für die 19. Flächennutzungsplanänderung wurde verzichtet, da deren Geltungsbereich von den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 mit abgedeckt wird.

1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Jade sieht sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans veranlasst, da die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte im Ortsteil Schweiburg erforderlich wird. Als Standort dafür bietet sich der Bereich in der Nachbarschaft zur Grundschule an, da so Synergieeffekte genutzt werden können. Darüber hinaus muss die bestehende Buswendeanlage den heutigen Erfordernissen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Gestaltung (Barrierefreiheit, Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderungen etc.) angepasst werden. Weiterhin ist die Einführung eines Ganztagsbetriebes in der Grundschule Schweiburg vorgesehen. Hierzu bedarf es mehrerer Um- und Neubaumaßnahmen auf dem Grundschulgelände.

Es ist vorgesehen, die neu gestaltete Buswendeanlage zwischen dem Süder-Wasserzug und dem Gemeindehaus zu platzieren. Südlich der Buswendeanlage soll die neue Kita entstehen. Es ist vorgesehen, ein langgestrecktes Gebäude parallel zum Süder-Wasserzug zu errichten und die Spiel- und Freiflächen nach Südosten auszurichten, so dass sie einen direkten Bezug zur sich anschließenden Parkanlage haben.

Die Gemeinde Jade nimmt die oben beschriebene Neustrukturierung zum Anlass, auch die restlichen Flächen im nordwestlichen Bereich der Ortslage Schweiburgs städtebaulich zu ordnen und planungsrechtlich abzusichern, da bislang für diese Bereiche noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Zur Umsetzung der oben beschriebenen Planungsziele wird für den Standort der geplanten Kindertagesstätte eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kita)“ ausgewiesen. Für die Bereiche der neuen Buswendeanlage und der angrenzenden Rad- und Fußwege werden Verkehrsflächen mit entsprechenden besonderen Zweckbestimmungen festgesetzt. Für die restlichen Flächen ist eine planungsrechtliche Absicherung der Bestandssituation vorgesehen, wobei den vorhandenen Baugrundstücken beiderseits der Kirchenstraße maßvolle Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 und der 19. FNP-Änderung sollen somit vor allem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen geschaffen werden.

Es ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden für den Bebauungsplan Nr. 67:

Größe des Plangebietes	48.418 qm
davon	
Allgemeines Wohngebiet (WA):	5.523 qm
Gemeinbedarfsfläche Kita:	2.540 qm
Gemeinbedarfsfläche Schule:	6.791 qm
Gemeinbedarfsfläche Kirche:	539 qm
Verkehrsflächen:	3.733 qm
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	2.276 qm
Grünflächen:	14.783 qm
Wasserflächen (Gräben):	1.899 qm
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:	10.334 qm

Für die 10. FNP-Änderung ergeben sich folgende Werte:

Größe des Änderungsbereiches	1,43 ha
davon	
Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“:	0,30 ha
Wohnbaufläche (W):	0,34 ha
Öffentliche Verkehrsfläche (Buswendeanlage):	0,18 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:	0,61 ha

2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus relevanten Fachgesetzen und Fachplänen

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben kurz dargestellt und es erfolgt jeweils der Hinweis darauf, wie diese bei der anstehenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele gemäß Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6 Nr. 7

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zul. Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

§ 1a Abs. 2

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 Satz 1

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Berücksichtigung

Für einen Großteil des Plangebietes erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes lediglich die Absicherung der vorhandenen baulichen Strukturen. Darüber hinaus werden die bestehenden Grünbereiche planungsrechtlich abgesichert.

Lediglich für die Errichtung der neuen Kita und die Umgestaltung der Bushaltestelle sind größere Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Die dafür vorgesehenen Flächen sind Teil einer älteren Parkanlage. Vom Eingriff betroffen sind insbesondere ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten, Ruderalfluren und Rasenflächen.

Die neuen baulichen Anlagen werden so schonend wie möglich in Natur und Landschaft integriert, wobei der zukünftige Versiegelungsgrad möglichst geringgehalten wird. Trotzdem werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt eine Bewertung der Eingriffe und es werden adäquate Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Ziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 Abs. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 18 Abs. 1 Verhältnis zum Baurecht

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Berücksichtigung

Geschützte Gebiete nach den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung der EU, des Bundes und des Landes werden von der anstehenden Planung nicht berührt.

Aufgrund der vorgesehenen ökologischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG werden sachgemäß in die Planung eingestellt.

Ziele gemäß Bundesbodenschutzgesetz

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung

Der Vorgabe, Beeinträchtigungen des Bodens so weit wie möglich zu vermeiden, wird dadurch entsprochen, dass die Abgrenzung des neuen Bau- und Verkehrsflächen nur bereits bestehende Siedlungsflächen und Siedlungsgehölze erfasst. Flächen der freien Landschaft werden nicht miteinbezogen. Der Grad der zukünftigen Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen wird auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt.

Darüber hinaus werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 rund 56 % des Plangebietes als Wasserfläche, Grünfläche oder als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Außerdem soll im Bereich der neuen Buswendeanlage durch die Verwendung von Rausengittersteinen oder eines Schotterbelages eine Vollversiegelung vermieden werden. Für die nicht zu vermeidende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich vorgesehen.

Ziele gemäß Wasserhaushaltsgesetz

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Berücksichtigung

Durch das Plangebiet verläuft in Süd-Nord-Richtung der Süder Wasserzug. Es handelt sich dabei um ein Verbandsgewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbands Jade. Darüber hinaus sind im Plangebiet mehrere Entwässerungsgräben (Grenzgräben) vorhanden, die in den Süder Wasserzug entwässern.

Das Oberflächenentwässerungskonzept sieht vor, dass das im Plangebiet zusätzlich anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in das Verbandsgewässer Süder Wasserzug eingeleitet wird. Dafür wird das Regenwasser unterirdischen Speicherelementen zugeführt. Diese werden unterhalb der Gehwege und der PKW-Parkflächen angeordnet und untereinander zu einem vernetzten Rückhaltesystem verbunden. Die Ableitung des Wassers in das Verbandsgewässer erfolgt dann mittels eines Drosselbauwerks.

Aufgrund der geringen Größe der zusätzlich versiegelten Flächen und der gedrosselten Einleitung des Oberflächenwassers ist eine Abflussverschärfung im Vorfluter Süder Wasserzug nicht zu erwarten. Für die nicht zu vermeidende Versiegelung von Grund und Boden ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich vorgesehen.

Ziele gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 1 BImSchG - Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Berücksichtigung

Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist die Ansiedlung von genehmigungsbedürftigen Anlagen (gemäß BImSchG) ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung der Planinhalte wird es hinsichtlich der zukünftigen Bau- und Nutzungsstruktur zu keinen erheblichen Immissionsbelastungen bei den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Vorhabenstandortes kommen.

Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden von der Planung nicht direkt berührt. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes sind ebenfalls nicht direkt betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 hält zum nordöstlichen EU-Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“, das in diesem Bereich weitgehend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet BRA 00027 „Marschen am Jadebusen - Ost“ ist, einen Abstand von rund 50 m ein.

Zum nordwestlich gelegenen Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. zum FFH-Gebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ beträgt die Entfernung rund 300 m.

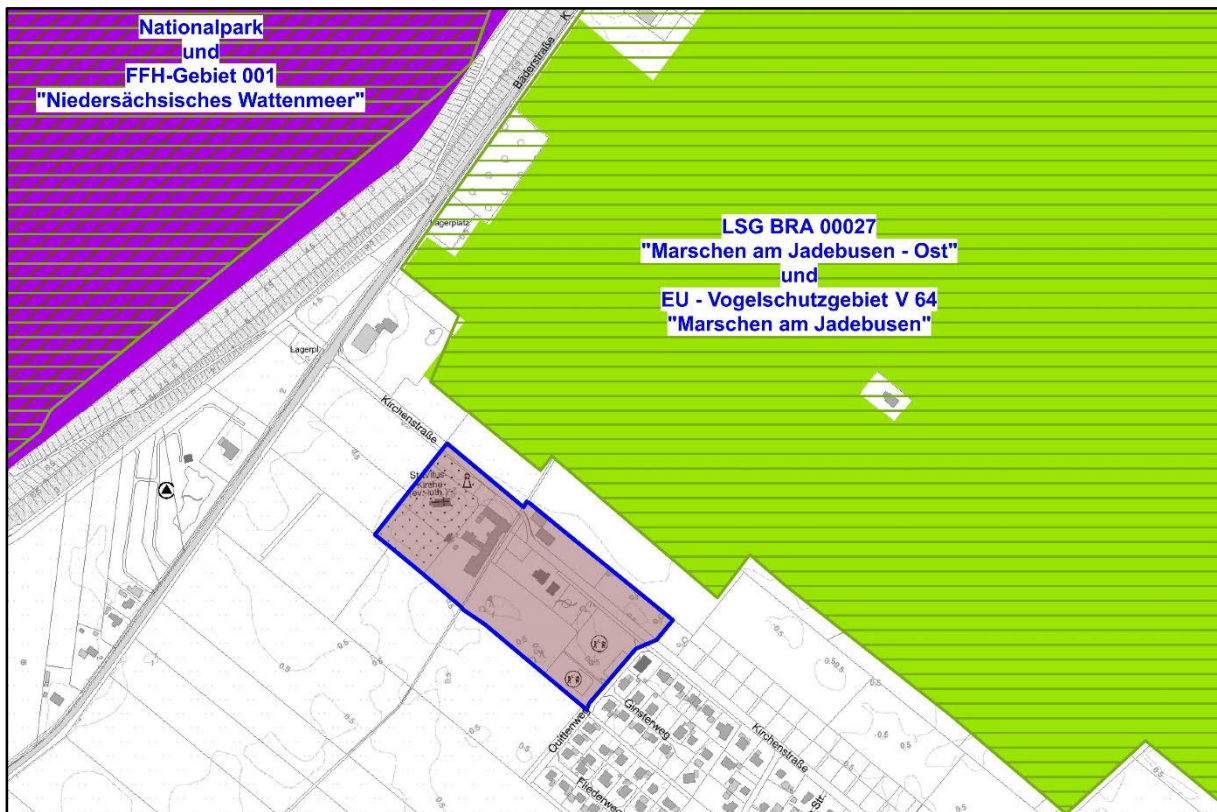
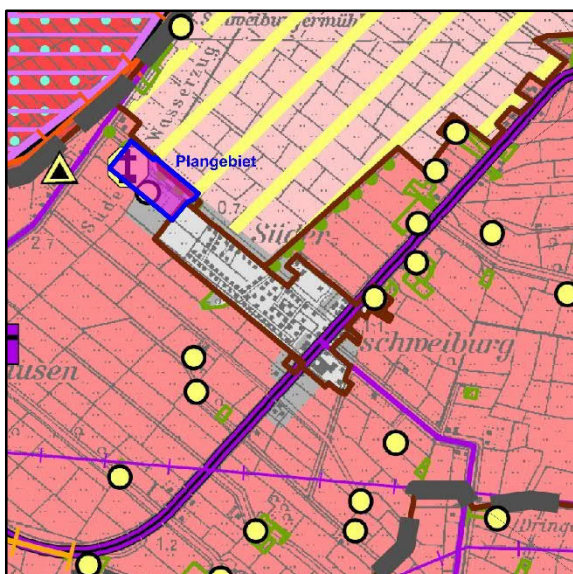


Abbildung 1: Karte mit den Schutzgebieten (Quelle: Niedersächsische Umweltkarten)

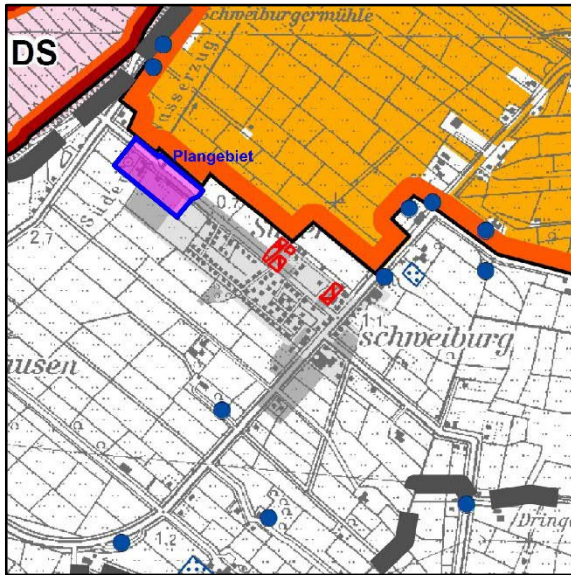
Aufgrund der dargestellten räumlichen Situation und der Tatsache, dass vom geplanten Projekt kaum Störungen für Natur und Landschaft ausgehen, sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der oben angeführten Schutzgebiete nicht gefährdet.

Ziele des Landschaftsrahmenplans (LRP 2016) des Landkreises Wesermarsch



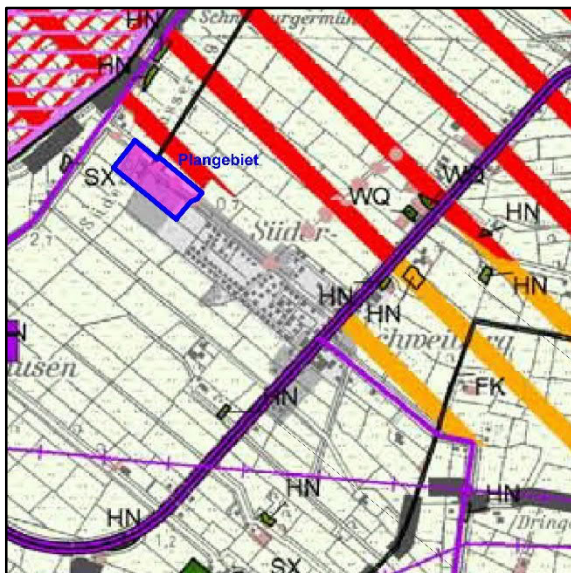
Thematik Landschaftsbild

Das Plangebiet wird als Ortslage dargestellt. Es liegt eingebettet in offene Grünlandmarschen. Die nördlich gelegenen Flächen stellen sich als strukturarm dar, die für das Landschaftsbild nur von mittlerer Bedeutung sind. Der Bereich südlich des Plangebietes wird als Landschaftsbildtyp mit hoher Bedeutung eingestuft.



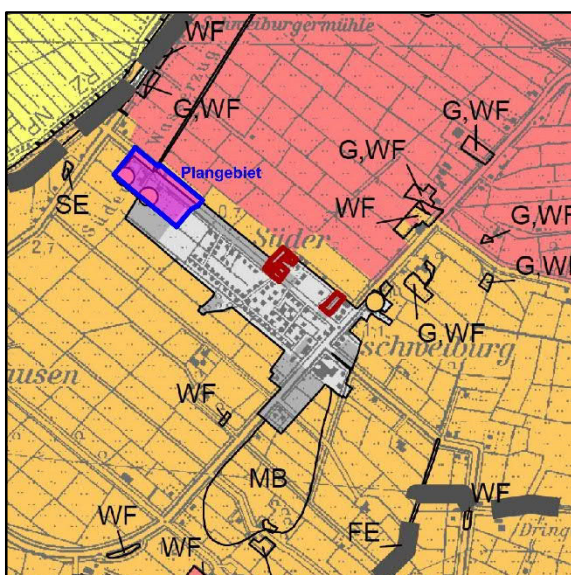
Thematik Schutzwürdigkeit

Das Plangebiet selbst wird im LRP nicht als schutzwürdiger Bereich klassifiziert. Bereiche, die bereits nach nationalem und internationalem Recht geschützt sind, befinden sich in räumlicher Nähe (Landschaftsschutzgebiet, EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet).



Thematik Arten und Biotope

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der als Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft wird. Die nördlich angrenzenden Flächen sind von sehr hoher Bedeutung für Brut- und Rastvögel.



Thematik Zielkonzept

Das Plangebiet wird als Ortslage dargestellt, für die der LRP keine expliziten Ziele vorsieht. Für die nördlich anschließenden Flächen gilt die Zielkategorie Ib „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“. Den südlich gelegenen Flächen wurde die Zielkategorie II „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild“ zugeordnet.

Berücksichtigung

Für das Plangebiet gibt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch keine Entwicklungsziele vor, da es sich um Flächen innerhalb der Ortslage Schweiburg handelt. Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan wird dort eine ergänzende Bebauung ermöglicht.

Diese bauliche Entwicklung hat jedoch aufgrund der städtebaulichen Rahmenbedingungen (Lage, Dimensionierung, Gestaltung etc.) keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Bereiche. Es werden keine neuen Flächen der freien Landschaft in Anspruch genommen. Die ökologisch wertvollen Bereiche im Plangebiet (Streuobstwiese, Parkanlage) werden weitgehend planungsrechtlich abgesichert. Eine nachhaltige Veränderung der vorhandenen Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes erfolgt nicht. Die vorliegende Planung steht somit nicht in Konflikt mit dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans.

Berücksichtigung der Ziele gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sind keine flächenbezogenen Ziele der regionalen Raumordnung von Belang. Der Planbereich gehört zum bebauten Siedlungsbereich der Gemeinde Jade. Durch die Überplanung der Flächen in der bebauten Ortslage ergeben sich keine grundlegenden Änderungen des Gebietscharakters.

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Jade

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade deckt die angestrebten Flächenausweisungen des anstehenden Bebauungsplanes Nr. 67 derzeit nicht in allen Bereichen ab. Deshalb muss dieser entsprechend geändert werden. Die dafür eingeleitete 19. Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB.

Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ wurden folgende umweltrelevanten Hinweise vorgebracht, die unter anderem über den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Aufschluss geben:

**Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie und
Landkreis Wesermarsch - Untere Denkmalschutzbehörde**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass von der Bauleitplanung mehrere denkmalgeschützte Wurtten (Schweiburg, FStNr. 10, 18, 37, 38) betroffen sind und daher bei Erdarbeiten mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Geschützt ist nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und § 10 NDSchG).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es werden verschiedene Hinweise zum Bodenschutz vorgebracht. Nachfolgend werden die für die Umweltprüfung relevanten Vorgaben wiedergegeben:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, im Planungsraum dargestellt. Aufgrund des gewählten Standortes und des o. a. Planinhaltes können weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt weitgehend ausgeschlossen werden. Daher kann der Untersuchungsbereich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt bleiben. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten.

Die Bestandserhebung und -bewertung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen auf der Grundlage diverser Informationsquellen, insbesondere der interaktiven Umweltkarte des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS. Darüber hinaus erfolgten örtliche Bestandsaufnahmen hinsichtlich des Zustandes von Natur und Landschaft. Außerdem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Planungsbüro LANDSCHAFT + FREIRAUM, OLDENBURG erstellt, der auch eine Bestandserfassung der Brutvögel enthält und das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Der Fachbeitrag ist als **Anlage 1** der Begründung beigefügt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung Schutzgut Pflanzen

Wie die nachfolgende Karte zeigt, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen (Einstufung nach DRACHENFELS) vorzufinden. Die angegebenen Wertfaktoren beziehen sich auf das Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013).



Abbildung 2: Biotopkartierung für die Eingriffsfläche

Fläche 1: Friedhof

Mit insgesamt 8.712 qm nehmen die Flächen des Friedhofs der St.-Vitus-Kirche den nördlichen Teil des Plangebietes ein. Rund 325 qm des Geländes sind durch Wege und Funktionsgebäude versiegelt und haben daher den Wertfaktor 0. Ansonsten weist das verbleibende Areal in einer Größe von 8.387 qm neben den Grabstätten Rasenflächen und diverse zumeist ältere Gehölzbestände auf. Aufgrund dieser Ausprägung ist den Parkfriedhofsflächen (PFP) der Wertfaktor 3 zuzuordnen.

Fläche 2: Schulhof

Der Schulhof der Grundschule umfasst eine Fläche von insgesamt 5.023 qm. Die überwiegend an den Rändern gelegenen Pflanzbeete (ER) haben zusammen eine Größe von 1.580 qm und weisen in erster Linie Ziergehölze auf. Sie sind daher mit dem Wertfaktor 1 zu bewerten. Die verbleibenden Flächen mit einer Größe von 3.433 qm stellen sich als versiegelte Bereiche (X) dar, für die der Wertfaktor 0 gilt.

Fläche 3: Baugrundstück

Der 1.710 qm große Hausgarten (PHG), der die vorhandenen Gebäude nördlich der Kirchenstraße umgibt, wird geprägt durch alten Baumbestand. Hierfür ist der Wertfaktor 2 zu vergeben.

Fläche 4: Baugrundstück

Auch das Grundstück der Kirchengemeinde südlich der Kirchenstraße weist einen Hausgarten mit Großbäumen (PHG) auf. Der 2.816 qm großen Fläche ist ebenfalls der Wertfaktor 2 zuzuordnen.

Fläche 5: Parkanlage

Südwestlich des Kirchengemeindegrundstücks schließt sich eine rund ein Hektar große Parkanlage an. Da im Kapitel 4.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (**Anlage 1**) die dort vorzufindenden Biotoptypen näher erläutert werden, wird an dieser Stelle darauf verzichtet.

Mit einer Fläche von 6.497 qm nimmt ein Siedlungsgehölz (HSE) den größten Raum ein. Aufgrund des dort anzutreffenden historischen Baumbestands ist der Wertfaktor 3 zu vergeben. Eingebettet in die Gehölzstrukturen ist ein lichter Korridor, der sich als artenarmer Scherrasen (GRA) darstellt und eine Größe von 2.690 qm aufweist. Hier sind auch einige Obstbäume vorzufinden. Dieser Bereich ist mit dem Wertfaktor 1 zu bewerten. Südlich der bestehenden Bushaltestelle hat sich ein 440 qm großer Scher- und Trittrasen (GRb) herausgebildet, dem ebenfalls der Wertfaktor 1 zuzuordnen ist. Darüber hinaus kommen noch eine Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) mit einer Größe von 100 qm und eine Ruderalflur (UR) mit einer Größe von 140 qm vor. Beiden Biotoptypen ist der Wertfaktor 3 zuzuordnen.

Fläche 6: Grünfläche

Nordöstlich der Kirchenstraße wurde vor Jahren eine Streuobstwiese (HO) angelegt. Aufgrund des zwischenzeitlich erreichten Entwicklungsstandes wird für den 4.481 qm großen Bereich der Wertfaktor 3 vergeben.

Fläche 7: Sportplatz

Die Flächen nordwestlich des Quittenweges werden als Sport- und Spielplatz genutzt und stellen sich größtenteils als artenarmer Scherrasen (GRA) dar. Der 5.935 qm großen Rasenfläche ist der Wertfaktor 1 zuzuordnen. Daneben sind hier auch einige versiegelte Bereiche (150 qm) vorzufinden.

Fläche 8: Wasserfläche

Entlang der Südseite der Kirchenstraße befindet sich eine 515 qm große Wasserfläche, die sich als stark ausgebauter Bach (FXS) darstellt. Da sie nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung ist, wird hier der Wertfaktor 2 vergeben.

Fläche 9: Wasserfläche

Auch der Süder Wasserzug stellt sich im Plangebiet als stark ausgebauter Bach (FXS) dar. Auch diese 383 qm große Wasserfläche wird mit 2 bewertet.

Fläche 10: Wasserfläche

Entlang der nordwestlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufen Grenzgräben, die mit einer Fläche von 1.021 qm innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 liegen. Sie stellen sich als nährstoffreiche Gräben (FGR) dar und erhalten daher den Wertfaktor 2.

Fläche 11 (Verkehrsfläche)

Der Teilabschnitt der Kirchenstraße, der das Plangebiet durchquert, stellt sich größtenteils als versiegelter oder teilversiegelter Bereich (X) dar. Diesen 4.474 qm großen Flächen wird der Wertfaktor 0 zugeordnet. Das Pflanzbeet (ER) in der Mitte der bestehenden Buswendeanlage erhält den Wertfaktor 1. Betroffen ist eine 200 qm große Fläche.

Fläche 12 (Verkehrsfläche)

Nordwestlich des Quittenweges befindet sich ein Wohnmobil-Parkplatz in einer Größe von 354 qm. Aufgrund der dort bestehenden Vollversiegelung (X) ist der Wertfaktor 0 anzusetzen.

Fläche 13 (Gebäude)

Unter der Fläche 13 werden sämtliche im Plangebiet vorhandene Gebäude zusammengefasst. Die Gesamtgröße beträgt 2.764 qm. Auch hierfür ist wegen der Vollversiegelung (X) der Wertfaktor 0 anzusetzen.

Einzelbäume

Für die Errichtung der neuen Kita und der Buswendeanlage müssen insgesamt 29 Einzelbäume (HE) gefällt werden. Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Städtetags-Modells ist deren Verlust gesondert zu kompensieren. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist der zusätzliche Kompensationsbedarf zu entnehmen.

Nr.	Art	Kronen- Trauffläche	Kronen- Trauffläche - bereinigt -	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
1	Holländische Linde	95 qm	76 qm	4	304
2	Gemeine Esche	133 qm	106 qm	4	424
3	Holländische Linde	78 qm	62 qm	3	186
4	Holländische Linde	78 qm	62 qm	3	186
5	Holländische Linde	177 qm	142 qm	4	568
6	Japanische Blütenkirsche	78 qm	62 qm	3	186
7	Japanische Blütenkirsche	177 qm	142 qm	4	568
8	Holländische Linde	177 qm	142 qm	4	568
9	Holländische Linde	95 qm	76 qm	4	304
10	Berg-Ahorn	20 qm	16 qm	3	48
11	Holländische Linde	143 qm	114 qm	4	456
12	Holländische Linde	143 qm	114 qm	4	456
13	Holländische Linde	143 qm	114 qm	4	456
14	Gemeine Esche	78 qm	62 qm	3	186
15	Holländische Linde	177 qm	142 qm	4	568
16	Berg-Ahorn	78 qm	62 qm	3	186
17	Berg-Ahorn	64 qm	51 qm	3	153
18	Holländische Linde	114 qm	91 qm	4	364
19	Ross-Kastanie	78 qm	62 qm	3	186
20	Holländische Linde	133 qm	106 qm	4	424
21	Holländische Linde	50 qm	40 qm	3	120
22	Gemeine Esche	95 qm	76 qm	4	304
23	Berg-Ahorn	154 qm	123 qm	4	492
24	Ross-Kastanie	50 qm	40 qm	3	120
25	Gemeine Esche	314 qm	251 qm	4	1.004
26	Gemeine Esche	177 qm	142 qm	4	568
27	Ross-Kastanie	38 qm	30 qm	3	90
28	Gemeine Esche	44 qm	35 qm	3	105
29	Ross-Kastanie	114 qm	-	4	456
Σ					10.036

Anmerkung: Bei der Ermittlung der Kronen-Trauffläche wurden ggf. vorhandene Überschneidungen der Baumkronen berücksichtigt. Hierfür wurde die rechnerische Fläche jeweils um 20 Prozent reduziert.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts Pflanzen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der floristischen Vorkommen stark von der bestehenden Siedlungsnutzung geprägt. Auf fast allen Grundstücken sind mehr oder weniger ausgeprägte Grünstrukturen vorhanden. Von besonderer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen sind der Parkfriedhof, die Streuobstwiese sowie die Parkanlage. Für weite Teile des Plangebiet wird lediglich der Status Quo der Nutzungen planungsrechtlich abgesichert, wobei allenfalls moderate Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden. Hier besteht nur eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Pflanzen.

Erhebliche Veränderungen der vorhandenen Biotopstruktur sind durch die geplanten Baumaßnahmen (Errichtung eines Kita-Gebäudes und einer Buswendeanlage) zu erwarten. Dadurch werden zukünftig weitere Bereiche eine Komplettersiegelung aufweisen, was zu einer Verringerung von Lebensräumen führen wird. Durch den Verlust von Boden, Vegetation und Lebewesen besteht in Teilbereichen die Gefahr, dass eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen eintritt und dass es zu einer Störung der natürlichen Stoffkreisläufe kommt. Auch der Verlust der alten Laubbäume im Bereich der Parkanlage wird diesen Prozess verstärken. Da jedoch die zusätzliche Versiegelung hier nur maximal rd. 3.000 qm betragen wird, besteht für die betroffenen Freiflächen nur eine mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich einer zukünftig geänderten Nutzung.

Der nicht vermeidbare Eingriff in den Lebensraum für Pflanzen soll extern ausgeglichen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Pflanzen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes	•
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	○ Störung der natürlichen Stoffkreisläufe	•
	○ Erhaltung von Gehölzbeständen	+
	○ Neuanlage von Gehölzen und Grünflächen	+

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist für den Bereich der neuen Kita und der Buswendeanlage von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen auszugehen. In den anderen Plangebietsbereichen kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen als wenig erheblich eingestuft werden.

Bestandsbeschreibung Schutzgut Tiere

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass der Planbereich aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen nur von untergeordneter Bedeutung als Lebensraum für heimische Tierarten

ist. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden von der Planung nicht berührt.

Zwecks Bereitstellung einer ausreichenden Informationsgrundlage hinsichtlich der von der Planung betroffenen europarechtlich geschützten Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Planungsbüro LANDSCHAFT + FREIRAUM, OLDENBURG (siehe **Anlage 2**) erstellt. Darin wird im Rahmen der Würdigung des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten - alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) durch die Umsetzung des Vorhabens ermittelt und dargestellt.

Es wurde davon ausgegangen, dass das Plangebiet insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel und Fledermäuse einen Lebensraum darstellt. Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Dies geschah vor allem im Hinblick auf den § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach dem es verboten ist, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu stören, zu verletzen, zu töten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten. Können die Planinhalte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam.

Brutvögel:

Während der Brutvogelkartierung wurden im Plangebiet und seinem planungsrelevanten Umfeld insgesamt 29 Brutvogelarten festgestellt. Weitere 2 Arten wurden als Nahrungsgäste angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche im Bebauungsplangebiet erfassten Vogelarten dort auch zur Brut schreiten, da sie kleinräumige Brutreviere haben. Das heißt, für die erfassten Vogelarten besteht ein Brutverdacht. Für die Stockente liegt sogar ein Brutnachweis durch die Beobachtung eines Weibchens mit 12 Entenküken auf dem Süder Wasserzug vor. Ein Großteil der angetroffenen Brutvogelarten sind anpassungsfähige Arten, sogenannte Ubiquisten ohne Habitatspezialisierung, die häufig sind und langfristig mindestens einen stabilen Bestandstrend haben.

Im Bebauungsplangebiet wurde mit dem Star (2 Revierpaare) eine gefährdete Vogelart der Roten Listen der Brutvögel Niedersachsens und Bremens und der Roten Listen der Brutvögel Deutschlands nachgewiesen. Die Gartengrasmücke mit einem Brutrevier am östlichen Gehölzsaum des Bebauungsplangebietes ist eine landesweit gefährdete Brutvogelart. Gelbspötter, Grauschnäpper, Stieglitz und Stockente sind Vogelarten der niedersächsischen Vorwarnliste.

Fledermäuse:

Die Begutachtung des Gehölzbestandes auf Quartiere von Fledermäusen erfolgte am 31.05.2024. Die Gehölze wurden auf Höhlungen, Spalten und Risse, die von Fledermäusen potenziell als Quartiere genutzt werden können, untersucht. Auch das kleine Gebäude auf der Scher- und Trittrassenfläche wurde in die Untersuchung mit einbezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich keine Fledermausquartiere im Untersuchungsbereich befinden.

Ebenfalls am 31.05.2024 wurde nach Sonnenuntergang eine Detektoruntersuchung zur Erfassung der Fledermausaktivität im Bebauungsplangebiet durchgeführt. Dabei wurden in einem Zeitraum von 4 Stunden nach Sonnenuntergang 5 Ortungslaute der Breitflügelfledermaus, 4 Ortungslaute der Zwergfledermaus und 2 Ortungslaute von der Wasserfledermaus festgestellt. Die Ortungslaute erfolgten in sehr unregelmäßigen Abständen mit langen Pausen dazwischen.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts Tiere**Brutvögel:**

Der Gutachter kommt hinsichtlich der Empfindlichkeit des geplanten Vorhabens auf Brutvögel zu folgendem Ergebnis:

„Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird es zur Entnahme von Gehölzen im zentralen Abschnitt des Bebauungsplangebietes kommen. Dort befinden sich die Brutplätze von Blaumeise, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Zilpzalp. Diese Bruthabitate werden überplant und müssen durch Neuanpflanzungen kompensiert werden. Für die Dickicht- und Bodenbrüter Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Zilpzalp empfiehlt sich als Kompensation neben der Neupflanzung von Gehölzen das Auslegen von Totholzstapeln und die Schaffung von Benjeshecken außerhalb der Eingriffsbereiche. Für die durch das Vorhaben betroffenen Höhlenbrüter Blaumeise und Kohlmeise sind Nistkästen außerhalb des Eingriffsgebietes auszubringen.

Die lokalen Populationen von Blaumeise, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Zilpzalp werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt, da diese Arten häufig und anpassungsfähig sind und in benachbarte Gehölzbiotope mit ähnlicher Habitatausstattung ausweichen können, z. B. in die Friedhofspark um die St.-Vitus-Kirche, in den Gehölzbestand nördlich der Kirchenstraße oder in benachbarte Hof- und Gartengehölze in Schweiburg.

Die weiteren erfassten Brutvogelreviere liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind daher nicht unmittelbar vom Eingriff betroffen. Es werden keine Brut- und Ruhestätten beeinträchtigt. Als Kulturfolger zeigen sie infolge des Eingriffes kein Meideverhalten und werden auch während und nach der Realisierung des Vorhabens als Brutvögel im Umfeld der Grundschule verbleiben.

FAZIT: Die Empfindlichkeit der Brutvögel gegenüber dem geplanten Eingriff wird als „gering“ eingestuft.“

Fledermäuse:

Der Gutachter kommt hinsichtlich der Empfindlichkeit des geplanten Vorhabens auf Fledermäuse zu folgendem Ergebnis:

„Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird es zur Entnahme von Bäumen kommen. Es wurden weder in den Bäumen noch in dem kleinen Gebäude (Hütte) im Bebauungsplangebiet Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Durch das Vorhaben werden daher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Hangplätze und Tagesverstecke von Fledermäusen beeinträchtigt oder beseitigt. Randliche Baumbestände außerhalb des Bebauungsplangebietes, wichtige Leitlinien in den Jagdhabitaten und entlang von Flugkorridoren, sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben. Das Bebauungsplangebiet kann auch nach der Realisierung des Projektes von Fledermäusen als Jagdhabitat und als Flugkorridor genutzt werden.

In der Umgebung des Bebauungsplangebietes liegen zudem weitere Jagdgebiete für Fledermäuse mit geeigneter Habitatausstattung, z.B. im Friedhofspark um die St.-Vitus-Kirche, im Gehölzbestand nördlich der Kirchenstraße oder in benachbarten Hof- und Gartengehölzen in Schweiburg.“

FAZIT: Die Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber dem geplanten Eingriff wird als „gering“ eingestuft.

Abschließend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG der Realisierung der Bebauungsplanung nicht im Wege stehen. Gleichwohl sind die naturschutzrechtlichen Vorschriften wie z. B. das Sommerfällverbot von Bäumen unbedingt zu beachten. Auch sollten, sofern sommerliche Baumaßnahmen vorgesehen sind, vermeidbare Störungen von Brutvögeln unterbleiben.

Der nicht vermeidbare Eingriff in den Lebensraum für Tiere soll extern ausgeglichen werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Tiere, insbesondere für Vögel	•
	○ Beeinträchtigung von Fledermausjagdflächen	•
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	•
	○ Störungen der an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume	•
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	○ Erhaltung von Gehölzbeständen	+
	○ Neuanlage von Gehölzen und Grünflächen	+

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist für den Bereich der neuen Bauflächen von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere auszugehen.

Als ergänzende Maßnahme zum Artenschutz will die Gemeinde Jade auch den Insektenschutz durch die Installation einer insektenschonenden Straßenbeleuchtung im Plangebiet berücksichtigen.

Zwecks Berücksichtigung der Artenschutzbelange wird der Hinweis Nr. 4 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bestandsbeschreibung Schutzgut Biologische Vielfalt

Wie die Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere gezeigt haben, hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt eine mittlere Bedeutung. Es bietet Lebensräume für siedlungsangepasste Tiere und Pflanzen. Besondere Standorteigenschaften für Arten mit speziellen Lebensraumanforderungen sind jedoch nicht vorhanden.

Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzguts Biologische Vielfalt

Eine Empfindlichkeit besteht grundsätzlich durch eine weitere Beschneidung der Lebensräume. Durch die Planinhalte des anstehenden Bebauungsplanes wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gegenüber der Bestandssituation allerdings nur geringfügig weiter eingeschränkt.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	○ Beschränkung der Potenzialflächen für die Herausbildung einer Biototypenvielfalt und einer vernetzten Biotopstruktur	•
	○ Verschlechterung der Lebensbedingungen für Tiere	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt auszugehen.

Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung

Die Kommunen sind gehalten bei ihren Planungen Umweltressourcen sparsam und effizient zu nutzen. Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Damit kommt der Innenbereichsentwicklung eine besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Jade ist bestrebt, den Verbrauch von Landschaft und Fläche für die Siedlungsentwicklung möglichst gering zu halten. Es besteht jedoch ein dringender Bedarf für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte. Auch der Bau der neuen Buswendeanlage ist notwendig, um die bestehenden Verkehrsprobleme bei der Schülerbeförderung zu lösen. Somit muss die Gemeinde Jade hierfür entsprechende Flächen zur Verfügung stellen.

Bewertung der Empfindlichkeit

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nicht mehr Fläche in Anspruch genommen wird, als für die Erreichung der Planungsziele erforderlich ist. Für die Ansiedlung der neuen Kindertagesstätte und die Umstrukturierung der Bushaltestelle werden Flächen in einer Größenordnung von rund 4.500 qm benötigt, von denen rund 3.000 qm eine Vollversiegelung aufweisen werden. Diese Flächen gehen jedoch nicht der freien Landschaft verloren, sondern einer innerörtlichen Grünfläche. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist für das Schutzgut Fläche nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Fläche

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	○ Inanspruchnahme von Freiflächen oder der freien Landschaft für bauliche Anlagen	•

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Auf eine gebietsbezogene Untersuchung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wurde aufgrund der geringen Größe des Umstrukturierungsbereiches verzichtet. Stattdessen erfolgte eine Auswertung des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS.



Abbildung 3: Bodentypen - Karte (Quelle: NIBIS - Kartenserver)

Gemäß der bodenkundlichen Karte steht im Plangebiet als Bodentyp ausschließlich „Tiefe Kalkmarsch“ an. Die Böden liegen in der Bodenlandschaft „Junge Marsch“, in der Bodengroßlandschaft „Küstenmarschen“ und in der Bodenregion „Küstenholozän“. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Da die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung sind, sollten Verdichtungen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Im Plangebiet kommen im Tiefenbereich von 0 m bis unter 2 m potenziell sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Vor Baubeginn sollte daher eine Bodenerkundung durchgeführt werden um zu prüfen, ob das Plangebiet tatsächlich betroffen ist.

Laut NIBIS existieren im Planbereich und in der näheren Umgebung weder Rüstungsaltslasten noch Altablagerungen bzw. kontaminierte Flächen im Sinne des BBodSchG und der BBodSchV. Die Gemeinde Jade geht davon aus, dass ein Gefährdungspotenzial im Plangebiet nicht vorliegt.

Bewertung der Empfindlichkeit

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden wird nachfolgend eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen. Dabei werden nur die Bereiche betrachtet, die für eine Neubebauung vorgesehen sind. Für die bereits besiedelten Flächen werden sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Beanspruchung von Boden keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Funktion	Beeinträchtigungen	Empfindlichkeit
Lebensraum für Menschen	keine	gering
Lebensraum für Tiere	wird eingeschränkt	mittel
Lebensraum für Pflanzen	wird eingeschränkt	mittel
Lebensraum für Bodenorganismen	wird eingeschränkt	mittel
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	durch neue Versiegelungen geht die Funktion in den betroffenen Bereichen verloren	hoch
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Aufgaben, wie Filterung, Speicherung und Transport des Niederschlags- und Grundwassers, Luft- bzw. Gasaustausch mit der Atmosphäre und Umsetzung von organischen Substanzen können nicht mehr oder nur noch bedingt erfüllt werden	hoch
Archiv der Naturgeschichte	Bodenaufbau der alten Wurtten wird gestört; Bodenschichten gehen verloren oder werden vermengt	hoch

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Bodenversiegelungen in Teilen des Plangebietes vorbereitet, was dort zu einem weitgehenden Funktionsverlust des Bodens führt.

In Abwägung der Belange des Bodenschutzes mit den Belangen einer ausreichenden Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich die Gemeinde Jade hier für die Ausweisung neuer Bauflächen entschieden.

Allerdings wird nicht mehr Fläche in Anspruch genommen, als für die Erreichung der Planungsziele erforderlich ist. Somit entspricht die Gemeinde Jade auch den Vorgaben des § 1 a BauGB, nach dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der geplanten Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass es zu einer Erhöhung der Versiegelung um maximal rd. 4.300 qm kommen wird. Um einige Bodenfunktionen zu erhalten, schränken die festgesetzten Grundflächenzahlen die mögliche Versiegelung angemessen ein.

Die anthropogene Überprägung des Bodens ist als Vorbelastung zu werten. Trotzdem kommt den betroffenen Grünflächen im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine ökologische Funktion insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Grundwasser zu, so dass hier eine Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Versiegelung besteht.

Die Versiegelung führt zu einem Verlust oder zur Beeinträchtigung der Struktur des Bodens und seiner ökologischen Funktionen. Aufgaben, wie Filterung, Speicherung und Transport des Niederschlags- und Grundwassers, Luft- bzw. Gasaustausch mit der Atmosphäre, Umsetzung von organischen Substanzen oder Grundlage des pflanzlichen und tierischen Lebens können nicht mehr oder nur noch bedingt erfüllt werden. Während der Bauphase ist von Umlagerungen, Vermischungen mit Fremdstoffen und Verdichtungen durch Baumaschinen oder zwischengelagerte Baumaterialien auszugehen.

Grundsätzlich sollte die Kompensation der verbleibenden Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen erfolgen (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Für Entsiegelungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen derzeit jedoch kaum geeignete Flächen zur Verfügung, so dass der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden größtenteils anderweitig erfolgen muss.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Beeinträchtigung des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere	••
	○ Verlust und Änderung von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Für die nicht vermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden sind adäquate Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Laut NIBIS ist das Grundwasser im Plangebiet in einer Tiefe von 0,3 m bis 0,8 m anzutreffen. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch, so dass deren Schutzpotenzial für das Grundwasser gering ist. Die Grundwasserneubildungsrate pro Jahr liegt unter 0 mm, so dass hier ein Grundwasserzehrung vorliegt.

Mit dem Süder Wasserzug ist ein Verbandsgewässer II. Ordnung im Plangebiet vorhanden. Dieses stellt sich als stark ausgebautes und begradigtes Gewässer dar. Gleiches gilt auch für den offenen Graben entlang der Kirchenstraße und in abgeschwächter Form auch für die das Plangebiet umgebenden Entwässerungsgräben (Grenzgräben).

Bewertung der Empfindlichkeit

Hinsichtlich des Grundwassers sind Empfindlichkeiten dahingehend festzustellen, dass es aufgrund von Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Bodenversiegelung zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen könnte. Allerdings wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 nur eine maßvolle Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet vorbereitet, so dass die Auswirkung der Planung auf das Grundwasser als wenig erheblich einzustufen ist.

Gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß Art. 1a eine weitere Verschlechterung der Oberflächengewässer zu vermeiden. Dies ist bei der Planung, insbesondere in Bezug auf die Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung zu beachten. Das anfallende überschüssige Oberflächenwasser soll im Plangebiet verwertet, versickert oder in den örtlichen Vorfluter (Süder Wasserzug) so abgeleitet werden, dass es zu keinen Abflussverschärfungen kommt. Bau-liche Veränderungen an den vorhandenen Gräben sind nicht vorgesehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Belastung der Vorfluter	-
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Die nicht vermeidbare Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser soll durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Schutzgut Klima / LuftBestandsbeschreibung

Klimatisch zählt das Plangebiet zur maritim-subkontinentalen Flachlandregion, die durch ein mittelfeuchtes Klima gekennzeichnet wird. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Die Jahresniederschläge liegen im Mittel bei 790 mm. Es ist eine jährliche Durchschnittstemperatur von 9,9° C zu verzeichnen. Die klimatische Wasserbilanz liegt bei einem mittlerem Wasserüberschuss von 164 mm / Jahr. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Die von der Neubebauung betroffenen Plangebietsflächen tragen aufgrund ihrer vergleichsweisen geringen Ausdehnung nur in geringem Maße zur lokalen Kaltluftbildung bei. Die Bedeutung der überplanten Flächen für das lokale Kleinklima ist insgesamt gering.

Bewertung der Empfindlichkeit

Hinsichtlich des Kleinklimas wurden keine Vorbelastungen festgestellt. Allerdings muss im Hinblick auf die Luftqualität von Vorbelastungen durch die benachbarte Intensivlandwirtschaft ausgegangen werden.

Durch die Realisierung der geplanten Bebauung kann es zu einer Veränderung des Luftaustausches durch Errichtung von Hindernissen, zu einer Veränderung verdunstungsrelevanter Elemente durch Bodenversiegelung oder Wegfall vorhandener Vegetation und zu einer Temperaturerhöhung durch Erwärmung und Ausstrahlung von Gebäuden und befestigter Hof- und Verkehrsflächen kommen. Durch die geplante Bebauung mit entsprechender Bodenversiegelung kann eine Veränderung des Kleinklimas am Vorhabenstandort nicht gänzlich vermieden werden. Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes liegen die Auswirkungen jedoch unterhalb der Erheblichkeitsgrenze.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Klima / Luft	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	•
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude und Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ Änderung von Luftströmungen	-
	○ bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	-

Bewertung: ●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet selbst und dessen Umfeld sind in die eher wenig strukturreichen Grünlandmarschen der Küstengebiete eingebunden. Diese stellen sich als Kulturlandschaft dar, die von landwirtschaftlicher Nutzung dominiert wird. Das Landschaftsbild im Bereich der hier anstehenden Planung wird geprägt durch ausgedehnte, offene Grünlandflächen und verstreut liegende Hofanlagen, auf den größtenteils alter Gehölzbestand vorzufinden ist.

Das Plangebiet ist nicht Teil der freien Landschaft, sondern umfasst einen Teil der Ortslage Schweiburgs. Neben den bebauten Grundstücken (Schule, Pfarrhaus, Wohnhaus) sind dort auch ortsbildprägende Grünbereiche (Friedhofsgelände, Sportplatz, Parkanlage, Streuobstwiese) vorhanden.

Bewertung der Empfindlichkeit

Erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind nicht vorhanden. Die Plangebietsflächen bilden aufgrund der dort bestehenden Gehölzbestände einen deutlichen Kontrast zu den Flächen in der Umgebung, die sich wenig strukturreich darstellen und deshalb recht monoton wirken.

Für die Errichtung der neuen Kita und der Buswendeanlage müssen einige dieser Gehölzbestände geopfert werden, wodurch das Landschaftsbild Schaden nimmt. Im Sinne der Eingriffsminimierung bleibt insbesondere in den Übergangsbereichen zur freien Landschaft ein wahrnehmbarer Gehölzsaum bestehen. Dadurch wird insbesondere der Gefahr der visuellen Verletzlichkeit und des Eigenartsverlustes der Landschaft begegnet. Eine unzuträgliche bauliche Überformung der Landschaft durch Neubauten ist nicht zu erwarten.

Da durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gewährleistet wird, dass sich das Erscheinungsbild des Plangebietes nicht nachhaltig verändert, sind relevante negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu befürchten.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	•
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regionaltypischer Landschaftselemente	••
	○ bauliche Überformung durch neue Gebäude	•
	○ Zunahme durch anthropogene Störungen der freien Landschaft	•

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft auszugehen.

Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen) und die menschliche Gesundheit (Lärm, sonstige Immissionen), auf die Erholungsfunktion der Landschaft (Verlärmung, Barrierewirkungen, sonstige Einschränkungen in Erholungsräumen) und auf die Landwirtschaft (Viehhaltung, Landbewirtschaftung, Flächenverlust) relevant.

Das Plangebiet umfasst die nördliche Ortslage Schweiburgs, in der mit der Kirche, dem Pfarrhausgelände und der Grundschule wichtige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur liegen. Diese Gemeinbedarfseinrichtungen sollen nunmehr um eine Kindertagesstätte ergänzt werden. Für eine sachgerechte verkehrliche Anbindung an den ÖPNV bedarf es der Umgestaltung der vorhandenen Buswendeanlage.

Mit Ausnahme des durch den Busverkehr verursachten Lärms, gehen von den Nutzungen im Plangebiet kaum Emissionen aus. Der Kinderlärm auf dem Schulhof gilt laut Bundesimmissionsschutzgesetz nicht als schädliche Umwelteinwirkung.

Die zur Kirchengemeinde gehörende Parkanlage dient der Naherholung.

Bewertung der Empfindlichkeit

Durch die Errichtung der neuen Kindertagesstätte wird sich das Erscheinungsbild des Quartiers zwar verändern, eine nachhaltige Störung des Ortsbildes ist jedoch nicht zu erwarten. Das neue Gebäude wird von Grünbereichen umgeben sein, so dass sich kaum visuellen Beeinträchtigungen für das Umfeld ergeben werden. Im Bereich der neuen Buswendeanlage sind Grünbereiche geplant, in denen mindestens zehn Bäume anzupflanzen sind. Somit wird auch hier auf ein dörfliches Erscheinungsbild geachtet.

Durch den Betrieb der neuen Kita wird sich das Verkehrsaufkommen im Quartier erhöhen, da davon auszugehen ist, dass ein Teil der Eltern ihre Kinder mit dem Kfz bringen und abholen werden. Aufgrund der Größe der Einrichtung (2 Gruppen mit jeweils 20 bis 25 Kindern) ist mit rund 60 bis 80 zusätzlichen Fahrbewegungen am Tag zu rechnen. Bei diesem relativ geringen Verkehrsaufkommen sind keine unzuträglichen Lärmbelastungen zu erwarten, zumal der Verkehr nur tagsüber auftritt.

Die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch die Realisierung der Planinhalte gestört, da ein Teilbereich der vorhandenen Parkanlage, die für die Naherholung von Bedeutung ist, zugunsten der neuen Kita aufgegeben werden muss. Allerdings werden rund 60 % des Parks auch weiterhin der Öffentlichkeit für die Naherholung zu Verfügung stehen. Auch die vorhandenen Wegebeziehungen zwischen dem Quittenweg und dem Grundschulgelände bleiben, wenn auch in veränderter Form, erhalten.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen keine relevanten Empfindlichkeiten. Durch die Planung gehen der Landwirtschaft keine Flächen verloren. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen wird weiterhin möglich sein.

Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Verkehrs- und Betriebslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Geruchsimmissionen	-
	○ Immissionsbelastung durch Betriebslärm in der Bauphase	•
	○ Beeinträchtigung des Wohnumfeldes	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft	••
	○ Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung	-

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich / + positive Auswirkung

Insgesamt ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet existiert mit der St.-Vitus-Kirche ein denkmalgeschütztes Gebäude. Darüber hinaus steht die Denkmalanlage an der Nordseite des Friedhofs unter Denkmalschutz. Auch der gesamte historische Friedhof genießt den Schutz als Kulturdenkmal (Ensembleschutz).

Weiterhin befinden sich im Bereich des Friedhofs, der Grundschule und des Kirchengrundstücks historische denkmalgeschützte Wurtten mit den Fundstellennummern Schweiburg 10, 18, 37 und 38. Bei Erdarbeiten muss daher mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden.

Bewertung der Empfindlichkeit

Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen wird es zu einer Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung unterirdischer Denkmalsubstanz bei den Wurtten Nr. 10 (Pfarrhaus-Grundstück) und Nr. 37 (Standort der neuen Kita) kommen.

Um insbesondere eine Genehmigungsfähigkeit des Kita-Bauvorhabens zu erlangen, wird vor Baubeginn eine archäologische Ausgrabung in den Bereichen, in denen das neue Gebäude die Wurt überlagert, durchgeführt. Die Gemeinde Jade wird die aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abstimmen. Es ist vorgesehen, frühzeitig Prospektionen in Form von Geländebegehungen und an auffälligen Standorten Such-Grabungsschnitte durchführen zu lassen. Sollten sich dabei Befunde ergeben, werden diese entsprechend gesichert.

Die Eingriffe in die unterirdische Denkmalsubstanz sind nicht zu vermeiden. Eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Verschiebung des Kita-Gebäudes hat ergeben, dass dies aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse und der angestrebten räumlichen Zusammengehörigkeit von Kindertagesstätte, Buswendepplatz und Grundschule (inkl. Turnhalle) nicht möglich ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kulturgüter	○ Gefahr der Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung unterirdischer Denkmalsubstanz	••

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Insgesamt ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter behandelt worden. Die Wechselwirkungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten sind, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Bebauung und Bodenversiegelung im Bereich des B-Planes Nr. 67. Hierdurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft initiiert.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in einer Übersicht dargestellt.

Schutzgut	Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Besondere Maßnahmen erforderlich?
Pflanzen	••	nein
Tiere	•	nein
Biologische Vielfalt	•	nein
Fläche	•	nein
Boden	••	nein
Wasser	•	nein
Klima / Luft	•	nein
Landschaft	•	nein
Mensch	•	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	••	ja archäologische Ausgrabungen

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der Planungsziele dieses Bebauungsplanes könnte die Errichtung der Kindertagesstätte und die Neugestaltung der Buswendeanlage nicht erfolgen. Die Grünflächen der Parkanlage blieben bestehen.

3.2.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planinhalte dieses Bebauungsplanes Nr. 67 wird sich der Umweltzustand verändern. Aufgrund der geplanten Bebauung und Bodenversiegelung gehen die ökologischen Funktionen der betroffenen Freiflächen weitgehend verloren und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt. Wegen der geringen Flächenbetroffenheit und der bestehenden Biotopsituation im Plangebiet und dessen Nachbarschaft ergeben sich allerdings nur wenig erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch. Für die Schutzgüter Pflanzen, Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ergibt sich dagegen eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden nur in geringem Umfang innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Ergänzend dazu sind auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierfür wird seitens der Gemeinde Jade eine geeignete Fläche zur Verfügung gestellt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern, erfolgen die Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Bereichen so, dass sich nur eine maßvolle Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet ergeben wird. Damit werden weitgehende Beeinträchtigungen sowohl des Bodens, des Wasserhaushaltes, des Klimas als auch des Landschaftsbildes weitgehend vermieden. Im Sinne einer Eingriffsvermeidung werden die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen weitgehend mit einem entsprechenden Erhaltungsgebot belegt. Lediglich die Flächen, die für den Bau der neuen Kita und der Buswendeanlage benötigt werden, sind davon ausgenommen.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 67 werden grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 21 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, sofern durch die Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten

sind. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Mit der Absicht der Gemeinde Jade, im Plangebiet neue Flächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen, ergeben sich Veränderungen des Zustandes von Natur und Landschaft. Nachfolgend wird der durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriff in den Naturhaushalt ermittelt und bewertet. Anhand eines Modells, das vom Niedersächsischen Städtetag entwickelt wurde, erfolgt eine Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes und der ökologischen Wertverschiebung im Bereich der Eingriffsfläche.

4.2.1 Vorgesehene Nutzungsänderungen

Für einen Großteil der Flächen im Plangebiet wird lediglich die bestehende städtebauliche Struktur abgesichert. Dies betrifft die St. Vitus - Kirche mit dem Friedhofsgelände, das Grundstück der Grundschule, die Streuobstwiese, die Spiel- und Sportflächen, die Wasserzüge (Gräben) und die Verkehrsflächen der Kirchenstraße. Deren ökologischer Wert ändert sich durch die anstehende Planung nicht. Gleiches gilt auch für den Bereich der Parkanlage, der nicht für die Errichtung der Kindertagesstätte und der Buswendeanlage benötigt wird.

Für den Kita-Neubau wird eine 2.540 qm große Gemeinbedarfsfläche zur Verfügung gestellt. Dieser wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugeordnet, die für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um 50% überschritten werden darf. Somit ist davon auszugehen, dass dort insgesamt 60 % der Grundstückfläche versiegelt werden können. Hierfür ist der Wertfaktor 0 anzusetzen. Den verbleibenden Freiflächen ist der Wertfaktor 1 zuzuordnen.

Da die bestehende Buswendeanlage den heutigen Erfordernissen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Gestaltung (Barrierefreiheit, Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderungen etc.) angepasst werden muss, wird sie zukünftig eine größere Fläche benötigen. Außerdem müssen Parkplätze für die neue Kita bereitgestellt werden. Der Bebauungsplan sieht hierfür eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Buswendeanlage mit Parkplätzen“ vor. Der 1.314 qm große Bereich wird größtenteils eine Versiegelung aufweisen, so dass der Wertfaktor 0 zuzuordnen ist. Gleiches gilt für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Rad- und Fußwege.

Die neugestaltete Buswendeanlage soll durch eine Laubhecke (BZH) vom Pfarrhaus-Grundstück getrennt werden. Die diesbezüglich im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche hat eine Größe von 43 qm und erhält den Wertfaktor 2. Dieser Wert ist auch dem Bereich des Räumstreifens entlang des Süder Wasserzuges zuzuordnen. Hier sollen Grünflächen entstehen, die Extensivrasen in einer Größe von insgesamt 332 qm umfassen.

Für die beiden bestehenden Wohnbaugrundstücke beiderseits der Kirchenstraße wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, dem eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zugeordnet wird. Bei einer möglichen Überschreitung um 50% ergibt sich ein maximaler Versiegelungsgrad von 45 Prozent (Wertfaktor 0). Die restlichen Bereiche bleiben als Hausgarten mit Großbäumen und dem Wertfaktor 2 erhalten.

4.2.2 Nachweis der ausreichenden Kompensation

Die oben dargestellte Gesamtsituation soll im Nachfolgenden durch modellhafte Berechnungen ergänzt werden. Anhand der Vorgaben des „Niedersächsischen Städtetags-Modells“ erfolgt eine Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes und der ökologischen Wertverschiebung im Bereich der relevanten Eingriffsfläche. Danach bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen die Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft.

Dabei wird davon ausgegangen, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild hat. Als Kriterien für die Wertermittlung werden die entsprechenden Funktionen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild herangezogen. Zunächst wird der Ist - Zustand der Eingriffsfläche dargestellt und bewertet. Im zweiten Schritt wird der ökologische Wert nach Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ermittelt.

Grundlage der Berechnungen ist die Biotopkartierung, die im Kapitel 3.1 (Seite 11 ff.) bereits ausführlich erläutert wurde und hier zwecks besserer Zuordnung noch einmal wiedergegeben wird.



Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (siehe hierzu die vorstehende Biotopkartierung)

Ist - Zustand			
Biotoptypen	Fläche	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
Fläche 01 (Friedhof)	8.712 qm		
Parkfriedhof (PFP)	8.387 qm	3	25.161
Versiegelung (X)	325 qm	0	0
Fläche 02 (Schulhof)	5.023 qm		
Pflanzbeete (ER)	1.580 qm	1	1.580
Versiegelung (X)	3.443 qm	0	0
Fläche 03 (Baugrundstück)			
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	1.710 qm	2	3.420
Fläche 04 (Baugrundstück)			
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	2.816 qm	2	5.632
Fläche 05 (Parkanlage)	9.867 qm		
Siedlungsgehölz (HSE)	6.497 qm	3	19.491
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	100 qm	3	300
Ruderalflur (UR)	140 qm	3	420
Artenarmer Scherrasen (GRA)	2.690 qm	1	2.690
Scher- und Trittrasen (GRb)	440 qm	1	440
Fläche 06 (Grünfläche)			
Streuobstwiese (HO)	4.481 qm	3	13.443
Fläche 07 (Sportplatz)	6.085 qm		
Artenarmer Scherrasen (GRA)	5.935 qm	1	5.935
Versiegelung (X)	150 qm	0	0
Fläche 08 (Wasserfläche)			
Stark ausgebauter Bach (FXS)	515 qm	2	1.030
Fläche 09 (Wasserfläche)			
Stark ausgebauter Bach (FXS)	383 qm	2	766

Fläche 10 (Wasserfläche)			
nährstoffreiche Gräben (FGR)	1.021 qm	2	2.042
Fläche 11 (Verkehrsfläche)	4.674 qm		
Pflanzbeet (ER)	200 qm	1	200
Versiegelung (X)	4.474 qm	0	0
Fläche 12 (Verkehrsfläche)			
Versiegelter Parkplatz (X)	354 qm	0	0
Fläche 13 (Gebäude)			
Versiegelung (X)	2.764 qm	0	0
Summe Ist - Zustand:	48.418 qm		82.550

Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Planung			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (Werteinheiten)
Erhaltung Friedhof			
Parkfriedhof (PFP)	8.323 qm	3	24.969
Erhaltung Grünfläche			
Streuobstwiese (HO)	4.481 qm	3	13.443
Erhaltung Parkanlage	5.853 qm		
Siedlungsgehölz (HSE)	4.041 qm	3	12.123
Artenarmer Scherrasen (GRA)	1.812 qm	1	1.812
Erhaltung Sportplatz	6.085 qm		
Artenarmer Scherrasen (GRA)	5.935 qm	1	5.935
Versiegelung (X)	150 qm	0	0
Erhaltung Wasserfläche			
Stark ausgebauter Bach (FXS)	515 qm	3	1.545
Erhaltung Wasserfläche			
Stark ausgebauter Bach (FXS)	383 qm	3	1.149

Erhaltung Wasserfläche			
nährstoffreiche Gräben (FGR)	1.021 qm	2	2.042
Erhaltung Verkehrsfläche			
Versiegelung (X)	3.733 qm	0	0
Erhaltung Parkplatz			
Versiegelung (X)	354 qm	0	0
Neuanlage Grünfläche			
Laubhecke (BZH)	43 qm	2	86
Neuanlage Grünfläche			
Extensivrasen (GRE)	332 qm	2	664
Ausweisung Gemeinbedarfsfläche Kirche			
Versiegelung (X)	539 qm	0	0
Ausweisung Gemeinbedarfsfläche Schule			
Pflanzbeete (ER) – 25 %	6.791 qm		
	1.698 qm	1	1.698
Versiegelung (X) – 75 %	5.093 qm	0	0
Ausweisung Gemeinbedarfsfläche Kita			
Hausgarten (PHZ) – 40 %	2.540 qm		
	1.016 qm	1	1.016
Versiegelung (X) – 60 %	1.524 qm	0	0
Ausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA)			
Hausgarten (PHG) – 55 %	5.523 qm		
	3.038 qm	2	6.076
Versiegelung (X) – 45 %	2.485 qm	0	0
Neuanlage Rad- und Fußweg			
Versiegelung (X)	588 qm	0	0
Neuanlage Buswendeanlage			
Versiegelung (X)	1.314 qm	0	0
Summe Soll - Zustand:	48.418 qm		72.558

Bilanz

Derzeitiger Wert	82.550 WE
Zukünftiger Wert	72.558 WE
Differenz (Defizit)	9.992 WE

Die vorstehende Bilanzierung macht deutlich, dass der Eingriff, insbesondere die Überbauung und Versiegelung des Bodens in einem bis dahin als Grünfläche genutzten Bereich trotz geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und interner Ausgleichsmaßnahmen, im Geltungsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Das Defizit von **9.992 Werteinheiten** ist deshalb durch geeignete Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren.

4.2.3 Externe Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen)

Für den erforderlichen externen Ausgleich soll auf einen vom Landkreis Wesermarsch anerkannten Flächenpool zurückgegriffen werden. Dabei handelt es sich um die gemeindeeigenen Flurstücke 254/45, 255/45, 256/45, 257/45 und 258/45, Flur 18, Gemarkung Jade.

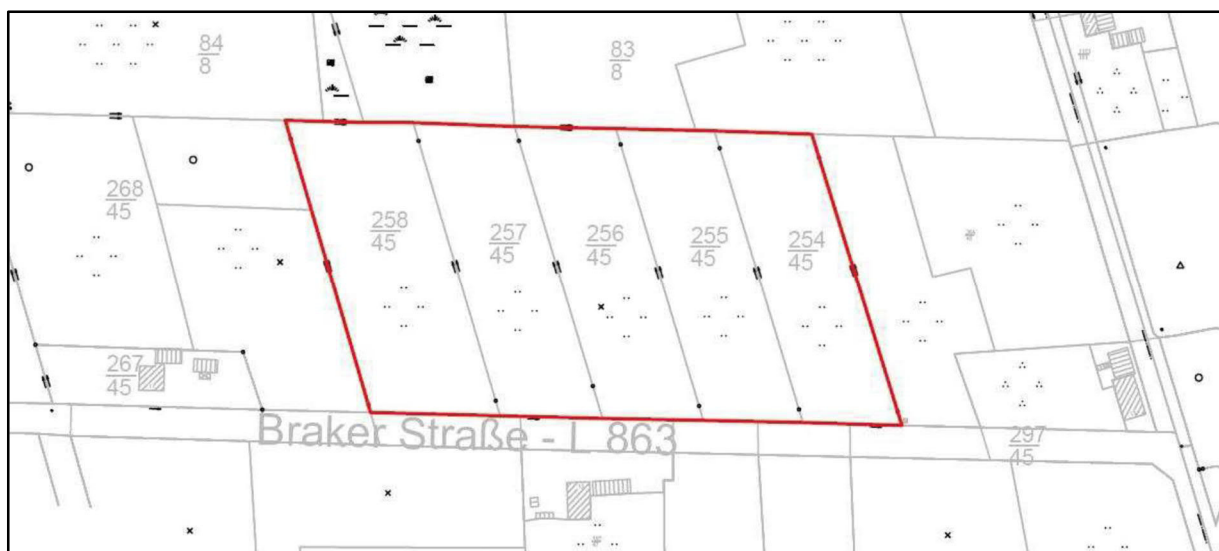


Abbildung 4: Lageplan Flächenpool an der Braker Straße

Vor Beginn der ökologischen Aufwertungsmaßnahme stellten sich die betroffenen Flurstücke als artenarmes Extensivgrünland auf Hochmoorböden (GEM) dar, das von Gräben umgeben wird. Durch geeignete Maßnahmen wie die Reduzierung der Entwässerung und der Düngung und durch eine extensive Nutzung wurde bereits eine Entwicklung zum Sonstigen mesophilen Grünland (GMS) initiiert.

Dem anfangs vorhandenen Biototyp Extensivgrünland auf Moorböden (GEM) ist der Wertfaktor 3 gemäß dem Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013) zuzuordnen. Aufgrund der oben genannten Maßnahmen werden die Flächen zu einem artenreicheren mesophilen Grünland mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG (GMS) mit dem Wertfaktor 4 aufgewertet. Damit ergibt sich eine **Aufwertung um einen Wertfaktor**.

Die Aufwertung der Grünlandbereiche ist bei weiterer Grünlandnutzung nur zu erreichen, wenn die im Folgenden aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen:

- Die Flächen sind als Mähwiese oder Weide oder einer Kombination aus beidem zu bewirtschaften.
- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen. Umbruch und Neuansaat sind nicht zulässig.
- Bei einer Nutzung als reine Mähwiese dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. In der mehrjährigen Aushagerungsphase sind auch bis zu 3 Schnitte pro Kalenderjahr zulässig.
- In der Zeit vom 1. März bis zum 20. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Im gleichen Zeitraum darf auch keine andere maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen) erfolgen.
- Eine Absenkung der Grundwasserstände z. B. durch Drainage ist nicht zulässig.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken usw.) ist nicht zulässig.
- Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden.
- Ertragssteigernde Düngemaßnahmen oder eine Kalkung der Flächen ist unzulässig.
- Geringfügige Erhaltungsdüngungen zur Aufrechterhaltung der floristischen Vielfalt sind nach fachlicher Begutachtung der Flächen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erlaubt.
- In der Zeit vom 01. März bis 20. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf der Fläche unzulässig.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten auf der Fläche sind unzulässig.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.

Im Rahmen der Umsetzung der oben genannten Bewirtschaftungsauflagen zur Entwicklung eines sonstigen mesophilen Grünlands entsteht für eine Gesamtflächengröße von 3,04 ha ein Flächenwert von 120.840 (Zukünftiger Zustand) - 91.185 (Ist-Zustand) = **29.655 Werteinheiten**, der für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Das ermittelte Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ in Höhe von **9.992 Werteinheiten** soll von dem Flächenwert des Kompensations-Flächenpools abgebucht werden. Wie in Kapitel 3.1 (Seite 13 f.) bereits dargestellt, müssen insgesamt 29 Einzelbäume (HE) für die Errichtung der neuen Kita und der Buswendeanlage gefällt werden. Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Städtetags-Modells ist deren Verlust gesondert zu kompensieren. Der diesbezügliche zusätzliche Kompensationsbedarf beträgt **10.036 Werteinheiten**.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, stehen für die erforderliche Kompensation noch ausreichend viele Werteinheiten zur Verfügung. Nach Abbuchung des Bedarfs für den Bebauungsplan Nr. 67 verbleibt noch ein Rest in Höhe von 762 Werteinheiten, der für anderen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden kann.

Abbuchungsbilanz	Werteinheiten
zur Verfügung stehende Werteinheiten im Flächenpool:	29.655 WE
abzüglich bereits erfolgter Kompensation zum B-Plan Nr. 64:	8.865 WE
noch vorhandene Werteinheiten:	20.790 WE
abzüglich Kompensation zum Bebauungsplan Nr. 67:	9.992 WE
abzüglich Kompensation für die zu fällenden Einzelbäumen (siehe Tabelle auf Seite 14 dieses Umweltberichtes):	10.036 WE
noch verbleibende Werteinheiten:	762 WE

4.2.4 Abschließende Beurteilung

Die o. a. Erläuterungen zeigen, dass sich die derzeitige ökologische Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ verändern wird. Aufgrund der Lage des Plangebietes, der relativ geringen Flächenbetroffenheit und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft allerdings vertretbar.

Die Gemeinde Jade ist daher der Ansicht, dass bei der Realisierung dieses Bebauungsplanes die Belange von Natur und Landschaft und die Notwendigkeit, neue Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bereitzustellen, ausreichend aufeinander abgestimmt werden können.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des vorrangig angestrebten Planungsziels, nämlich der Bereitstellung von Bauflächen für einen Kita-Neubau in der Nachbarschaft zur örtlichen Grundschule, wurden hinsichtlich des Standortes keine Planungsalternativen entwickelt.

Im Vorfeld wurden verschiedene Varianten hinsichtlich der Platzierung und Ausgestaltung der Kita entwickelt. Gleiches gilt für den Bereich der Buswendeanlage. Mit der nunmehr gewählten Variante wird eine günstige Integration in das bestehende Siedlungsgefüge erreicht und es werden die aktuellen Ansprüche an die Funktionalität, Gestaltung, Erreichbarkeit und Verkehrssicherheit der neuen öffentlichen Einrichtungen erfüllt.

Für die miteinbezogenen Flächen besteht derzeit kein Bebauungsplan. Aus Sicht der vorausschauenden Ortsentwicklungsplanung ist die Überplanung dieser Flächen sinnvoll, auch wenn hier im Wesentlichen nur der Status Quo abgesichert wird.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Gliederung des Umweltberichts wird die Anlage 1 zum BauGB zu Grunde gelegt. Die Umweltprüfung erfolgte in folgenden Schritten:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben
- Auswertung allgemeiner Quellen zur Situation / Entwicklung von Natur und Landschaft
- Biotopkartierung / faunistische Grobanalyse / Artenschutzprüfung
- Bewertung des ökologischen Ist-Zustandes
- Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung auf das Ökosystem
- Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bislang nicht aufgetreten. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter liegt ausreichendes Datenmaterial vor, zumal es sich um ein räumlich gut überschaubares Plangebiet handelt.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 muss untersucht werden, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen kommt. So ist insbesondere nach Fertigstellung der Bauprojekte zu überprüfen, ob die zulässigen Grundflächen eingehalten wurden und ob den Vorgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Rechnung getragen wurde. Daneben ist auch zu prüfen, ob die externen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Ortsteil Schweiburg der Bau einer neuen Kindertagesstätte erforderlich wird. Außerdem bedarf es mehrerer Um- und Neubaumaßnahmen auf dem Grundschulgelände, da die Einführung eines Ganztagsbetriebes vorgesehen ist. Für eine sichere Abwicklung des Schülerverkehrs ist ein Ausbau der vorhandenen Buswendeanlage erforderlich.

Die Gemeinde Jade hat die oben beschriebene Neustrukturierung zum Anlass genommen, auch die restlichen Flächen im nordwestlichen Bereich der Ortslage Schweiburg städtebaulich zu beordnen und planungsrechtlich abzusichern, da bislang für diese Bereiche noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Zwecks Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen werden überbaubare Flächen zur Verfügung gestellt. Durch entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Bereichen soll eine städtebaulich verträgliche Einbindung in die vorhandene Siedlungs- und Landschaftsstruktur gewährleistet werden. Diesem Zweck dienen auch die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen, die zum einen den vorhandenen Gehölzbestand absichern und zum anderen die Schaffung neuer Grünflächen vorsehen.

Mit der Versiegelung von Flächen durch neue Gebäude und Verkehrsflächen wird die ökologische Funktion der betroffenen Biotope (Siedlungsgehölz, Ruderalflächen, Rasenflächen) weitgehend zerstört und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt. Aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit und der bestehenden Biotopsituation im Plangebiet und dessen Nachbarschaft ergeben sich allerdings nur wenig erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch. Der Einfluss der Planung auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ist als erheblich einzustufen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist jedoch nicht zu vermeiden, da für den Neubau der Kita kein adäquater Alternativstandort zur Verfügung steht. Der Eingriff wird allerdings so gering wie möglich gehalten.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können nur in geringem Umfang innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zum vollständigen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Ökosystems wird daher ergänzend eine externe Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Hierfür wird seitens der Gemeinde Jade eine geeignete Fläche zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat zusammen mit der Planzeichnung der 19. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Begründung ist der 19. FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Jade hat die vorstehende Begründung am beschlossen.

Jade, den

.....

Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk:

Die Entwurfsunterlagen wurden im Auftrag der Gemeinde Jade erstellt von:



H+B Umweltpartner
Ingenieurgesellschaft mbH
Wilhelm-Krüger-Straße 4a - 26123 Oldenburg
Tel: 0441 / 48 06 66 50
eMail: info@hb-umweltpartner.de

Oldenburg, den

.....

Planverfasser